

tretenden Ausbildungsordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz müssen die betriebliche Wirklichkeit stärker berücksichtigen und dem einzelnen Auszubildenden den beruflichen Ausbildungsweg öffnen, der für ihn auch die Chancen des Wechsels und des Aufstiegs (Mobilität) enthält. Die Durchsetzung des Stufenprinzips wird dabei wertvolle Dienste leisten. Fehlentwicklungen können nur vermieden werden, wenn die wissenschaftliche Forschung bei der Entwicklung und Anpassung von Ausbildungsordnungen so ausgestattet wird, daß sie in angemessener Zeit praktische Ergebnisse vorlegen kann.

3. Bei den *Kriterien für die Eignung eines Betriebes* wird man allgemein wenigstens eine negative Abgrenzung vornehmen müssen (z. B. Mangel an technischer Ausstattung, zu geringe Ausbildungsbreite usw.). Die Kammern müssen ihre Aufsichtspflicht in diesem Punkt sehr ernst nehmen. Dazu bedarf es ihrer entsprechenden personellen Ausstattung. Zu fordern ist eine möglichst schnelle Festlegung der Eignung der Ausbildungsstätten in den berufsspezifischen Ausbildungsordnungen (Änderung §§ 22—25 des Berufsbildungsgesetzes). Überbetriebliche Ausbildungsstätten und -maßnahmen müssen vermehrt angeboten werden, insbesondere im Interesse der Jugendlichen, die in Klein- und Mittelbetrieben ihre Ausbildung absolvieren.

4. Das Berufsbildungsgesetz definiert und präzisiert die Aufgaben *des im Betrieb Ausbildenden*. Die Effizienz der betrieblichen Ausbildung hängt entscheidend davon ab, ob es gelingt, genügend entsprechend qualifizierte Ausbilder zu finden. Die fachliche und pädagogische Befähigung der Ausbilder wird in naher Zukunft erfreulicherweise durch das Berufsbildungsgesetz und entsprechende Rechtsverordnungen geregelt. Wichtig erscheint darüber hinaus aber auch eine ständige fachliche und pädagogische Fortbildung der Ausbilder.

5. Auszubildende und Ausbildende bedürfen der ständigen Beratung; deshalb muß die Zahl der *Ausbildungsberater* erheblich vergrößert werden. Ihre Stellung als Vertrauensmann der Auszubildenden ist auszubauen. Die bei der Tätigkeit der Ausbildungsberater auftretenden Fragen sollten in den Berufsbildungsausschüssen behandelt werden.

6. Die Regelung der *betrieblichen Jugendvertretung* im neuen Betriebsverfassungsgesetz stellt eine begrüßenswerte Verbesserung der bisherigen Verhältnisse dar, auch wenn die einzelnen „Kann- und Soll-Bestimmungen“ nicht alle Wünsche hinsichtlich der Verbindlichkeit der Mitsprache Jugendlicher im Betriebsrat erfüllen. Durch den Betriebsrat sollte vor allem die nicht selten zu beobachtende Ausnutzung der Auszubildenden auch durch

Kollegen unterbunden und der Betriebsleitung geholfen werden, Intentionen für eine gute Berufsausbildung zu verwirklichen.

7. *Die Eltern* haben die Mitverantwortung für ihre in der Berufsausbildung stehenden Kinder. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich intensiv um die betriebliche Berufsausbildung ihrer Kinder zu kümmern. Betrieb, Berufsschule wie alle gesellschaftlichen Kräfte, auch die Kirchen, sollen sich bemühen, den Eltern durch Orientierungshilfen Wege der Mitwirkung zu zeigen.

8. Bei den von der Berufsausbildung Betroffenen (Auszubildender, Ausbilder, Eltern) ist das Bewußtsein weithin noch nicht genügend ausgeprägt, daß ein *Ausbildungsvertrag mit wechselseitigen Rechten und Pflichten* vorliegt. Dieses Bewußtsein muß geweckt und entfaltet werden. Dem heute partnerschaftlich verstandenen Ausbildungsverhältnis entsprechend, müssen neue Möglichkeiten der Selbstkontrolle und der Entfaltung eigener Initiativen und Aktivitäten für den Jugendlichen erschlossen werden.

9. Die Probleme der Kosten und Finanzierung der betrieblichen Ausbildung werden heute sowohl aus der Sicht der Auszubildenden wie der Betriebe stark diskutiert. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken erwartet, daß bald nach der Vorlage der Ergebnisse der von der Bundesregierung eingesetzten Sachverständigen-Kommission zur Untersuchung dieses Problemkreises neue Vorstellungen über die Gestaltung der Finanzierung entwickelt werden. Es wird sich zu gegebener Zeit an dieser Diskussion beteiligen.

10. Während in der Regel die Betriebe Träger der Berufsausbildung sind, sind die Kammern die laut Gesetz „zuständige Stelle“. Die in dieser Regelung verwirklichte Selbstverwaltung wird unter Umständen mit der Gefahr der in der Sache liegenden Interessengebundenheit erkaufte. Die *Überwachung der Berufsausbildung* muß daher von einem kooperativen Organ wahrgenommen werden, an dem alle Betroffenen (Unternehmer, Arbeitnehmer, Auszubildende, Eltern und Berufsschule) beteiligt sind (z. B. Arbeitskammer oder eine „Bundesanstalt für Arbeit und Berufsbildung“ oder erweiterte Ausschüsse der Kammern).

11. Reformen der Berufsausbildung sollten auf der Basis objektivierender Sachlichkeit durchgeführt werden. Von der Arbeit des neugeschaffenen Bundesinstituts in Berlin darf erwartet werden, daß Regierungsmaßnahmen durch Forschung und Entwicklungsarbeit *sachgerecht vorbereitet* und eine *gute Koordination* und Kooperation aller an der Berufsbildung beteiligten gesellschaftlichen Kräfte zur Voraussetzung gemacht werden.

## Länderberichte

### Die katholischen Schulen in den USA

Am 6. März wurde in Washington ein langerwarteter Untersuchungsbericht veröffentlicht, den Präsident R. Nixon bereits im April 1970 in Auftrag gegeben hatte. Eine 18köpfige Kommission, die mit der Ausarbeitung beauftragt war, sollte Vorschläge für die zukünftige Stellung und Finanzierung privater Schulen machen. Immer wieder war seitens der Regierung auf den März 1972 als wichtiges Datum für Maßnahmen im Bereich des Privatschulwesens verwiesen worden. Durch eine Reihe vorausgegangener Entscheidungen jedoch verlor das jetzt vorliegende Dokument viel von seiner Bedeutung. Das Problem selbst aber ist weiterhin hoch aktuell und dürfte auch im *Wahlkampf* eine wichtige Rolle spielen.

Der Kommissionsbericht gipfelt in der Empfehlung an den Präsidenten, die Regierung solle „schnell und ernst überlegen, wie zusätzliche und wirkungsvollere Formen der Hilfe an nichtöffentliche Schulen vergeben werden könnten“. Der Spielraum ist allerdings sehr begrenzt, da oberste Gerichtsurteile die Möglichkeiten staatlicher Hilfe für private Schulen sehr einschränken. Ohne große Schwierigkeiten lasse sich lediglich Unterstützung für Schulspeisung, Gesundheitsdienste, die Übernahme der Lehrbücherkosten und des Schülertransports durchsetzen. Weitergehende Maßnahmen, wie Steuererleichterungen, Schulgelderstattung, Stipendien für Bedürftige und „gleiche Beteiligung der Privatschulen an jeder Art von Bun-

des-Hilfsprogrammen im Bereich des Erziehungswesens“, empfiehlt die Kommission zwar, sie macht aber keine Vorschläge zur Verwirklichung (vgl. NCNS, 8. 3. 72). Weihbischof *W. E. McManus* von Chicago, der innerhalb der Bischofskonferenz mit den Fragen der katholischen Schulen beauftragt ist und beratend in der Untersuchungskommission mitwirkte, nannte das Ergebnis lediglich eine „Bekräftigung einer Empfehlung“, die bereits vor 32 Jahren von Präsident *F. D. Roosevelts* nationalem Erziehungsbeirat gemacht worden ist.

Angesichts der teilweise katastrophalen finanziellen Lage der Privatschulen und der Tatsache, daß in der letzten Zeit durchschnittlich täglich eine Privatschule schließt, hatte man auf konkretere Vorschläge gehofft. Es wird nun Sache des Präsidenten sein, eine Lösung des Problems zu finden, zumal er sich verschiedentlich eindeutig für die Hilfe ausgesprochen hat. Gerade im letzten Jahr wurde eine besonders hektische Aktivität entfacht. Am 18. Februar 1971 legte eine vierköpfige Kommission stellvertretend für die Kirchen und andere private Schulträger dem Präsidenten ihre eigenen Empfehlungen vor. Im März kam es dann vor dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten zu einem zweitägigen Hearing über die Verfassungsmäßigkeit von Schulfinanzierungsgesetzen aus drei Bundesstaaten (Pennsylvania, Rhode Island, Connecticut). Bei dieser Gelegenheit hatten alle Seiten die Möglichkeit, ihre Vorstellungen vorzutragen. Die Zeitschrift „America“ (13. 3. 71) bemerkte in einem Kommentar, die dort vorgetragenen Argumente gehörten zum Solidesten, was man jemals vor dem Obersten Gerichtshof hören konnte. Am 28. Juni 1971 verkündete das Oberste Gericht das Urteil im Falle der drei Ländergesetze. Seither orientieren sich alle Überlegungen hinsichtlich der Finanzierung von Privatschulen an diesem Urteil. Auch der Präsident kann nicht daran vorbei. Die staatliche Unterstützung privater Schulen wurde nochmals für *verfassungswidrig* erklärt. Lediglich im Falle privater Universitäten wurden Zugeständnisse gemacht. Diese *Grundsatzentscheidung*, die „drohende schwerwiegende Verstrickungen zwischen Kirche und Staat“ verhindern soll, hatte großen Einfluß auf die Gesetzgebung fast aller Bundesstaaten. Die Neuüberlegungen und Änderungen halten an. Auch die Diskussion in der Öffentlichkeit entflammte von neuem. Präsident Nixon griff am 17. August besänftigend in die Debatte ein und versprach Unterstützung. Im November verabschiedete die US-Bischofskonferenz eine Erklärung, in der sie zum Gerichtsbeschuß und neuen Alternativ-Formen der Hilfe Stellung nahm. Im Dezember schließlich schlossen sich viele Organisationen und Gruppen der unterschiedlichsten Richtungen zusammen, um gemeinsam die Rechte der Privatschulen sichern und ausweiten zu helfen.

### Das große Hindernis: die Verfassung

Die jetzt zur Entscheidung anstehenden Probleme sind eng mit der Entwicklung des amerikanischen Schulwesens verbunden. Ein umfassendes öffentliches Schulwesen gibt es in den USA erst seit etwa hundert Jahren. Kirchliche Pfarrschulen dagegen existierten schon länger. Die meisten von ihnen waren protestantisch, lediglich in den Gebieten mit vorwiegend französischen, spanischen, mexikanischen und irischen Einwanderern entwickelten sich auch katholische Schulen. Nach 1850 sahen besonders

die Katholiken auf Beibehaltung und Ausbau der katholischen Gemeindeschulen, weil mit dem in diesem Jahr verabschiedeten „Ersten Zusatz zur Verfassung“ u. a. der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen und Gesetze zur Unterstützung religiöser Gemeinschaften durch den Staat verboten wurden. In den Verfassungen verschiedener Bundesstaaten findet sich dieser Passus meistens in noch präziserer Form und schärferer Abgrenzung wieder. So heißt es z. B. in der neuen Verfassung von Illinois, die im Jahre 1970 verabschiedet wurde, unverändert wie in der Verfassung von 1870, daß weder die Regierung noch ein Bezirk oder eine Stadt oder ein Schuldistrikt „jemals eine Bewilligung oder Bezahlung aus irgendeinem Fonds leisten darf, um damit in irgendeiner Form einer Kirche oder für einen konfessionellen Zweck Hilfe zu leisten. Auch Hilfe zur Unterstützung einer Schule, Akademie, eines Seminars, College, einer Universität oder anderer literarischer oder wissenschaftlicher Institutionen, die von einer Kirche oder konfessionellen Denomination kontrolliert werden, ist untersagt; ebenfalls jede Bewilligung von Land, Geld oder anderem persönlichem Besitz durch den Staat oder eine andere öffentliche Einrichtung.“

Während sich die protestantischen Kirchen weitgehend mit den „public schools“ zufriedengaben und im übrigen weitgehenden Einfluß auf deren Ausrichtung behielten (Wirkung des Puritanismus), zogen sich die Katholiken als Minderheit auf ihre eigenen Schulen zurück. Diese waren „fast ausschließlich bestimmt zur Abwehr des Einflusses einer militanten, anti-katholischen Atmosphäre . . . Die Handlungsweise war . . . größtenteils defensiv; das Ziel bestand darin, Katholiken in ihrem Glauben zu behüten und die Position der Kirche in einer feindlichen Umwelt zu behaupten.“<sup>1</sup>

Heute ergibt sich zwar weitgehend eine andere Situation — und die meisten Schulen haben sich dieser Situation auch angepaßt —, doch tauchen die alten *Ressentiments* auf beiden Seiten immer dann auf, wenn irgendwo das Nebeneinander in eine Verwischung der Grenzen und Kompetenzen abzugleiten droht. Aus den neuen Lehrplänen und manchen negativen Erscheinungen an den „public schools“ leiten außerdem viele Katholiken die weiter bestehende Berechtigung bzw. Notwendigkeit der Gemeindeschulen (parochial schools) ab.

Laut Verfassung der USA liegt die Verantwortung für das Bildungswesen bei den Einzelstaaten, die Entscheidungsgewalt hauptsächlich in Händen der 20 000 örtlichen Schulbehörden. Die Finanzierung der öffentlichen Schulen geschieht hauptsächlich durch örtliche Grundstückssteuern. 50% der Ausgaben müssen die Gemeinden, 40% der einzelne Bundesstaat und 10% die Bundesregierung tragen.

An die Grundschule (elementary school) schließt sich für alle Schüler die Oberschule (high school) an, die als Ganztagschule mit 5-Tage-Woche, Koedukation und Kursystem mit Pflicht- und Wahlfächern aufgebaut ist und unter einem Dach drei Hauptzüge (allgemeinbildend, akademische Vorbereitung, berufsbildend) enthält. Die Hochschulen (Colleges und Universitäten) bieten ein vielfältiges Erscheinungsbild, wobei keine genaue Trennung zwischen „wissenschaftlichen Hochschulen“ und Fachhochschulen zu ziehen ist. Besonders bei den Colleges machen sich *Qualitätsunterschiede* gravierend bemerkbar.

Innerhalb des Bildungswesens haben die privaten Bildungseinrichtungen einen nicht zu übersehenden Platz, und zwar besonders stark im Bereich der Elementarschulen, weniger bei den high schools, sehr stark wiederum (mit 70%) bei den Colleges und Universitäten. Ihre Existenz an sich wird von außen nicht in Frage gestellt. Man läßt ihnen ihr Eigenleben und erkennt ihre Abschlußzeugnisse an. Erst im Zusammenhang mit der Frage der Finanzierung tauchen Probleme auf. Nach den soeben veröffentlichten Erhebungen der amerikanischen Regierung ging der Besuch der Privatschulen seit 1965 um 23% zurück<sup>2</sup>, d. h., statt 7 Millionen Schülern besuchen nur noch 5,4 Millionen Privatschulen. Auf katholische Privatschulen entfallen davon 3,9 Millionen (im Gegensatz zu 5,6 Millionen 1965). Im gleichen Zeitraum stieg die Einschreibung in den „public schools“ um 12% (von 41,5 Millionen auf 46,5 Millionen), wobei besonders in städtischen Bezirken und im Umkreis der Städte eine verstärkte Zunahme zu verzeichnen ist.

Bis 1965 schien die Expansion des katholischen Privatschulwesens nicht aufhören zu wollen (1940 besuchten nur 2,4 Millionen Schüler diese Schulen). Doch dann begann plötzlich der *Rückschlag*. Die Anmeldungen ließen nach. Parallel zu diesem abnehmenden Interesse der Eltern, ihre Kinder auf Pfarrschulen zu schicken, erhöhten sich die Kosten in bis dahin nicht gekanntem Maße. Die Deckung der Kosten konnte nach dem üblichen Schema (Zuschüsse von Pfarrgemeinde und Diözese, Schulgeld seitens der Eltern, teilweise Hilfe durch lokale Organisationen) nicht mehr erreicht werden. Immerhin ist die Kirche der USA auf *freiwillige Spenden* angewiesen und kann nicht auf fest einkalkulierbare Kirchensteuerbeträge zurückgreifen. So sahen sich immer mehr Gemeinden gezwungen, ihre Gemeindeschule zu schließen. Gab es 1960 noch 12 000 katholische Grund- und Oberschulen, so waren es im Mai 1971 noch 11 351. Von Ende Januar bis Ende September 1971 (nach dem Beschluß des Obersten Gerichtshofs und vor Beginn des neuen Schuljahres) kam es zur Schließung von weiteren 800 Schulen. Allein im Bereich der Erzdiözese Detroit wurden nach Sperrung der Mittel durch den Staat Michigan im November 1970 60 von 230 Grund- und 20 von 73 Oberschulen geschlossen. Im Bereich der Diözese Brooklyn steht die Schließung von 40 Oberschulen mit 37 000 Schülern in Kürze bevor, wenn nicht noch im letzten Moment eine Lösung gefunden wird.

### Die Motivationen haben sich geändert

Insgesamt hat eine Reihe von Faktoren zur plötzlichen Verschlechterung der Situation beigetragen. Neben der erheblichen Kostensteigerung und dem Rückgang der Einschreibungen sind die Bevölkerungswanderung, Arbeitslosigkeit, Umstrukturierung innerhalb der Lehrerschaft, grundsätzliche Erwägungen über den Sinn katholischer Schulen heute und nachlassender Einfluß von seiten der Bischöfe und Priester zu nennen. Im Zusammenhang mit den Entscheidungen und Diskussionen der letzten Monate hat sich die Betrachtung jedoch fast ausschließlich auf die finanzielle Seite beschränkt. Daß dieses Problem so sehr in den Vordergrund rücken konnte, ist teilweise wiederum auf interne katholische Entwicklungen zurückzuführen. Bisher fehlt es an umfassenden Darlegungen zu diesem Komplex. Einzelne Beiträge, wie die

Untersuchung des Chicagoer Pädagogik-Professors *D. E. Erickson*, bilden eine große Ausnahme. Die jährlichen Berichte des Research Department der National Catholic Education Association (NCEA) bieten meistens nur eine Fülle von — allerdings sehr aufschlußreichen — Einzeldaten.

Schon nach der Veröffentlichung der Ergebnisse einer repräsentativen, im Rahmen des National Opinion Research Center durchgeführten Studie über den Wirkungsgrad des katholischen Schulwesens in den USA von *A. M. Greely* und *P. H. Rossi*<sup>3</sup> wurde die Position der katholischen Schulen vielfach in Frage gestellt (vgl. HK, Juli 1967, 333 ff.). Überlegungen nach dem Konzil brachten weitere Argumente zum Wanken. Aber gerade zum Zeitpunkt dieser innerkirchlichen Überlegungen konnten die katholischen Schulen noch eine große Beliebtheit bei vielen Eltern verzeichnen. Inzwischen haben sie sich aus der Gettonmentalität und dem Mittelstands-Image weitgehend gelöst. Sie sind nicht mehr die Schule der Armen und Unterprivilegierten, der man manche Schwäche (große Schülerzahl, schlechte Ausstattung, wenig ausgebildete Lehrer) verzieh. Die ethnischen Gruppen, denen sie als Zuflucht gegolten hatte, sind inzwischen weitgehend integriert. So fallen religiöse und ethnische Motivationen allmählich zurück. Statt dessen setzte man alle Kraft daran, das Niveau der Schulen so anzuheben, daß sie allen akademischen und pädagogischen Vergleichen zumindest standhalten konnten. Vergleichszahlen aus den Jahren 1925 und 1969 machen deutlich, daß früher die religiösen Gründe ausschlaggebend bei der Entscheidung der Eltern für die katholischen Schulen waren, während heutzutage mehr und mehr die Qualität im Vordergrund steht. Eine Untersuchung in der Erzdiözese Boston<sup>4</sup> ergab z. B., daß 36% der Eltern zwischen 50 und 54 Jahren, aber bereits 45% der Eltern zwischen 30 und 39 Jahren und sogar 75% der Eltern unter 30 Jahren die höhere Qualität der katholischen Privatschulen als ausschlaggebend für ihre Wahl bezeichneten. Nach einer für das Magazin „Newsweek“ durchgeführten Gallup-Umfrage entscheiden sich im Bundesdurchschnitt 33% der katholischen Eltern für katholische Schulen, weil sie von dort eine bessere Erziehung erwarten, und 30%, weil sie dort bessere Disziplin gewährleistet meinen<sup>5</sup>. „Während sich die öffentlichen Schulen im ganzen — laut einer umfassenden Studie des Carnegie Instituts — in einem bedenklichen Zustand befinden, liegt der *Intelligenzquotient in den Konfessionsschulen* mit 104 bis 111 beträchtlich über dem nationalen Durchschnitt, der 96 bis 103 beträgt“ (vgl. NZZ, 11. 7. 71). Der gleichen Quelle zufolge sagte Rev. *V. Giese*, Mitglied des katholischen Schulrates in Chicago: „Das System der öffentlichen Schulen in Chicago ist faul bis an die Wurzeln. Die Schulen sind überfüllt, zersetzt von Bandenkämpfen, die Lehrer unterbezahlt, überfordert und verzweifelt. Die konfessionellen Schulen bieten eine Alternative. Und in den schwarzen Gemeinden ist hier oft der einzige Funke Hoffnung.“ Die steigenden Erwartungen und Anforderungen bedingten aber auch eine Fülle von Mehrkosten.

Da kleinere Klassengemeinschaften, mehr und bessere Lehrer, großzügigere Gebäude und viele zusätzliche Angebote erwartet wurden und man nur so die Attraktivität (und Spendeneingänge) steigern konnte, traten viele Schulen mit ehrgeizigen Plänen auf, die über die finanziellen Möglichkeiten einer Gemeinde weit hinausgingen.

Ärmere Schüler konnten vielfach nicht mehr das gestiegene Schulgeld aufbringen. So entwickelten sich die Schulen teilweise zu exklusiven Zirkeln einer bestimmten, begüterten Mittelschicht, die ihrerseits immer höhere Anforderungen stellte. (Allerdings unterhält die Kirche auch noch sehr viele Schulen in armen Bereichen — besonders unter den Schwarzen. Diese sind fast ausschließlich auf das Angebot der Kirche angewiesen. Die Kosten werden aus zentralen kirchlichen Fonds gedeckt. Während weniger als 2% der amerikanischen Katholiken zur schwarzen Bevölkerung zählen, waren im Schuljahr 1970/71 5% aller Schüler an katholischen Privatschulen. Neger.)

### Mehr als das Prestige steigen die Kosten

Die Diözese Joliet in Illinois hat ermittelt, daß im Bereich der Grundschulen die Kosten zwischen 1966 und 1971 insgesamt um 95,5% und bei den Oberschulen um 87,9% gestiegen sind. Auf den einzelnen Schüler umgerechnet, stiegen sie sogar bei den Grundschulen um 256,6% und bei den Oberschulen um 78,7%. Die bessere Ausbildung der Lehrer hatte natürlich auch höhere Gehälter zur Folge. Über Jahrzehnte hinweg hatten Schulschwestern und Patres die meisten Lehrkräfte gestellt. Nachwuchsmangel und Verunsicherung durch die allgemeine kirchliche Entwicklung ließen den Anteil dieser „billigen Kräfte“ aber immer mehr schwinden. Statt dessen mußten Laien angeworben werden, die — wie im letzten Jahr in New York und San Francisco — notfalls ihre Forderungen nach höheren Gehältern und Mitbestimmung auch durch *Streiks* durchsetzen. Der weitgehende *Austausch von Schwestern und Patres durch Laienkräfte* (Rückgang von 92% auf 60% von 1950 bis 1970) führte aber auch dazu, daß traditionelle Mäzene mißtrauisch wurden und eine Verfälschung der katholischen Schulen befürchteten. Sie machten auch darauf aufmerksam, daß die neuen Lehrkräfte der religiösen Unterweisung viel weniger Gewicht beimessen. So wiederum erklärte sich die obenerwähnte Abnahme der Motivation „Religiöse Aspekte“. Während die Einnahmen der Gemeinden zwischen 1965 und 1970 um durchschnittlich nur 12% stiegen, erhöhten sich die Kosten für die Schulen um 70%. Immer größere Teile der gesamten Kollekteneinnahmen mußten für die Schulen aufgewandt werden. Überall zeigten sich *Defzite*. Die Erzdiözese Washington z. B. beendete das Haushaltsjahr 1970/71 am 30. Juni mit einem Defizit von 500 000 \$. Diese Summe entsprach genau der Höhe der Zuschüsse seitens des Bistums für die 9 high schools. Von den Gesamteinnahmen von 2,9 Millionen \$ wurden 1,2 Millionen \$ für das Erziehungswesen ausgegeben.

In dieser fast ausweglosen Lage bemühten sich die katholischen Schulträger um finanzielle Unterstützung seitens der Bundesstaaten oder anderer öffentlicher Stellen. Die Kompetenzverteilung und sehr unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Staaten erschwert sowohl einen Gesamtüberblick als auch eine gemeinsame, von der Bischofskonferenz festgelegte Strategie. Eine NCEA-Untersuchung mit Stichdatum 15. 5. 1971 ergab, daß 35 Staaten in irgendeiner Form privaten Schulen halfen, während 14 Süd- und Weststaaten sowie Nebraska keinerlei Hilfe gewährten. Die Unterstützung reichte von Transportkosten über Beteiligung an den Lehrergehältern bis zum Kauf von Unterrichtsmaterial. Außerdem

hatte sich teilweise eine Kooperation zwischen public und parochial schools entwickelt, bei der die staatlichen Schulen die Verantwortung für die säkularen Fächer übernahmen. In Rhode Island, Connecticut und Louisiana wurde diese Form jedoch durch Gesetz, in Michigan durch ein Referendum verboten. Im Juni 1971 (vor dem Grundsatzurteil des Obersten Gerichts) gewährten drei Staaten Geldmittel für Schüler, die entweder an die Eltern oder an die Schulen ausgezahlt wurden. In sieben Staaten war eine Doppeleinschreibung oder Teilzeitprogramm für den Bereich der Privatschulen möglich. Zwei Staaten gewährten den Eltern Steuerermäßigung für das gezahlte Schulgeld<sup>6</sup>.

Pennsylvania gewährte den Schulen direkte Hilfe entsprechend der Schülerzahl in vier säkularen Fächern, Rhode Island beteiligte sich an der Besoldung von Lehrern in diesen Fächern, und Connecticut gab den Colleges einen Teil der Bundesmittel. Gegen diese Gesetze war von verschiedenen Personen und Gruppen wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit geklagt worden. Entschiedene Gegner sind besonders die *Baptisten* und die *Reform-Juden*. Obwohl diese selbst eigene Schulen errichten wollen, haben sich ihre Vertreter mehrfach gegen jede Hilfe für Privatschulen ausgesprochen. Bei ihnen stand die Befürchtung im Vordergrund, auf irgendeine Weise gewinne der Staat Einfluß auf die Religionsgemeinschaften, wenn man von ihm Geld erbittet und annimmt (vgl. NCNS, 30. 6. 71).

In der Begründung für die Ablehnung teilweiser Hilfen für die privaten Schulen in Pennsylvania und Rhode Island heißt es wörtlich: die Überprüfung hätte ergeben, „daß die den Kirchen angeschlossenen Schulen von religiösen Organisationen kontrolliert werden, die Propagierung und Verbreitung eines bestimmten religiösen Glaubens zum Ziele haben und ihre Handlungsweise so ausrichten, daß sie dieses Ziel erreichen können“. Im Rhode-Island-Fall heißt es: „Das Gericht kam zu dem Schluß, daß das parochial school-System ein ‚integraler Bestandteil‘ des religiösen Auftrages der katholischen Kirche sei.“ Die Möglichkeit einer Verquickung zwischen Kirche und Staat sei besonders deshalb gegeben, weil es sich um „Kinder in einem leicht zu beeinflussenden Alter handle und wegen der Gefahr, die ein Lehrer unter religiöser Kontrolle und Disziplin für die Trennung des religiösen vom rein säkularen Aspekt der Grundschul-erziehung in solchen Schulen darstellt“<sup>7</sup>.

### Wäre steuerliche Entlastung der Eltern ein Ausweg?

Die weitgehend zu beobachtende große Aufregung nach Bekanntwerden des Urteils hat sich etwas gelegt. Besonders erleichtert waren viele Anhänger des katholischen Schulsystems, daß bereits zwei Monate später in Pennsylvania und Illinois neue Hilfen durch Gesetz eröffnet wurden, deren Verfassungsmäßigkeit nach Meinung vieler Experten weniger umstritten ist. Allerdings liegen schon wieder rund 40 Klagen beim Obersten Gerichtshof, um diese Gesetze und ähnliche in anderen Staaten zu Fall zu bringen. Die Regierung von Pennsylvania, soeben erst in die Schranken gewiesen, beschloß, jedem Schüler privater Schulen in der Grundschule 75 \$ und in der Oberschule 150 \$ zu gewähren. Insgesamt rechnet man mit einer jährlichen Belastung von 47 Millionen \$, die aus der Zigarettensteuer entnommen werden sollen.

In Illinois sollen darüber hinaus Eltern, deren Jahreseinkommen unter einer bestimmten Grenze liegt, zusätzliche Mittel erhalten. Außerdem werden hohe Beträge zur Verfügung gestellt, um im gesamten Bundesstaat von öffentlichen und privaten Schulen neue Erziehungsprogramme ausarbeiten zu lassen, wobei die Schwerpunkte zwischen beiden Gruppen aufgeteilt werden sollen. Minnesota schließlich war das erste Land, das es den Eltern gestattet, die Hälfte der jährlichen Schulgeldkosten von der Steuer-schuld abzuziehen.

Besonders dieser letzte Vorschlag fand die Zustimmung weiter Kreise. Die katholischen Bischöfe unterstützten diesen Plan auf ihrer letzten Herbstsitzung. Allerdings wünschen sie eine *bundeseinheitliche Regelung*. Sie versprechen sich davon, daß jährlich etwa 275 Millionen \$ indirekt den katholischen Schulen zufließen und durch diesen Auftrieb auch die Investitionsfreude von privater Seite zunimmt. Indessen attackierte der „National Catholic Reporter“ den Vorschlag am 10. Dezember 1971 in äußerst heftiger Form. Das neue System würde u. a. dazu führen, daß ein größerer Teil der Eltern die Kinder von den public schools abziehen und sie statt dessen auf die „besseren“ Privatschulen schicken würde. Nur für die Armen käme dies nicht in Frage. Das heutige Dilemma der public schools würde sich vergrößern. Der Exodus selbst könnte in einem späteren Stadium die Probleme der Privatschulen ebenfalls erheblich steigern. Andere warnende Stimmen, so u. a. Pater *F. Bredeway* vom NCEA, weisen auf mögliche Auflagen von staatlicher Seite hin, die sie als „Gegengabe“ stellen könnten: staatliche Leistungskontrolle der Schüler, Genehmigung von Lehrbüchern durch staatliche Stellen, Forderung nach unbeschränkter Aufnahme eines jeden Bewerbers. Damit könnte eine völlig neue katholische Schule entstehen, die kaum noch — bis auf den Religionsunterricht — Unterschiede gegenüber den public schools aufzuweisen habe.

Sollte keine finanzielle Klärung möglich sein, ist mit weiteren Schließungen von Schulen und abnehmenden Schülerzahlen zu rechnen. In diesem Fall muß die Regierung allerdings selbst mit erheblichen Kosten rechnen. Der Transfer von Schülern ehemaliger katholischer Schulen zu public schools kostete allein die Steuerzahler in Massachusetts bisher schon 100 Millionen \$. Für die kommenden fünf Jahre wird mit weiteren 75 Millionen \$ gerechnet. Interessanterweise reagieren die Gegner einer finanziellen Hilfe für Privatschulen allergisch, wenn die privaten Schulträger bei Verweigerung von Mitteln ihre Schulen schließen. Damit schade man der Gemeinschaft.

Gegenwärtig, da die Situation völlig ungeklärt ist, macht sich überall im Schulbereich Ungeduld breit. Kardinal *T. Cooke* von New York sprach von einer „Diskriminierung“ der Katholiken, und Kardinal *J. Krol* von Philadelphia zog Vergleiche mit den Natavisten und dem Ku-Klux-Klan. Die Stimmung schwankt zwischen Gesundheits- und Mutlosigkeit. Einige Befürworter werden nicht müde, zu versichern, es sei im Grunde keine Frage des Geldes, sondern des Vertrauens. Allerdings fehlt eine weitgehende Einigung über Sinn und Ziel katholischer Schulen selbst unter den Bischöfen. Bis heute konnten sie sich nicht auf einen seit langem geplanten gemeinsamen Hirtenbrief einigen. Kardinal *J. Dearden* von Detroit warnte vor der Illusion, Schule und Erziehung gleichzusetzen. Schließlich besuchten bis heute niemals mehr als die Hälfte der Katholiken katholische Schulen, und doch sei aus den anderen

auch etwas geworden. Es wird der Vorwurf erhoben, die Kirche sei zu lange „kindorientiert“ gewesen. Alle anderen Möglichkeiten der Erziehung, besonders der religiösen Weiterbildung außerhalb der Schulen habe man zu sehr vernachlässigt. Die „Nationale Laienvereinigung“ kritisierte Anfang Januar das Mißverhältnis der Aufwendungen: Pro Jahr werde für einen Schüler einer katholischen Schule eine Summe von 100 bis 250 \$ aus Kollektengeldern bezahlt, für Schüler einer public school jedoch nur 1 \$ für dessen religiöse Unterweisung<sup>8</sup>.

Von seiten der Befürworter katholischer Schulen wird auf die Misere der Staatsschulen und deren weltanschauliche Neutralität oder „Ersatzreligion“ verwiesen. Es sei oft erschreckend, wie z. B. im Zusammenhang mit Umweltproblemen äußerst fragwürdige und gefährliche Technologien aufgebaut würden. Hier müsse man sich distanzieren und abschirmen. Den public schools wird ferner vorgeworfen, sie vermittelten lediglich technokratisches Wissen. Selbst die alten Ideale der amerikanischen Nation wie das der Demokratie würden nicht mehr gepflegt<sup>9</sup>.

### Ein Rettungsanker: Gegenkulturschulen?

Zwei Artikel, die im vergangenen Jahr in einer katholischen und einer evangelischen Zeitschrift erschienen, gehören zu den seltenen Ausnahmen in der augenblicklichen Diskussion, da sie Alternativen aufzeigen bzw. sich überhaupt für Alternativen einsetzen<sup>10</sup>. Der evangelische Autor, dessen Thesen nachträglich von vielen Lesern heftig angegriffen wurden, gab den katholischen Schulreformern Schützenhilfe: „Wollen wir als Preis unserer anti-katholischen Wachsamkeit den Mythos aufrechterhalten, daß die öffentliche Erziehung in Amerika es wert ist, als ein faktisches Monopol beibehalten zu werden? ... Im Interesse der Erziehungsreform sollten die protestantischen Christen ihre Furcht vor der katholischen Hierarchie vergessen, die unheilige Allianz zwischen protestantischem Establishment und öffentlicher Erziehung aufgeben und sich für die Entwicklung alternativer Erziehungssysteme einsetzen.“ Der Autor griff die „erzieherisch blinde Diktatur einer Mehrheit über eine Minderheit“ an, wie sie sich im amerikanischen Schulsystem zeige. Der Präsident der NCEA, *C. A. Koob*, präsentierte „undiskutierte Alternativen“, die er in einem „totalen Erziehungsprogramm“ mit einer Umwandlung der gegenwärtigen Schule in ein Erziehungszentrum für alle Altersschichten sieht. Als zweite Möglichkeit empfiehlt er ein ausgewähltes Curriculum, das in Absprache mit den Staatsschulen Kurse über Weltkulturen, Musik, Psychologie, menschliche Beziehungen, Stadtprobleme usw. anbieten sollte. Nach einem dritten Modell sollte die private Initiative angespornt werden. Es sollten Lehrer und Berater zur Verfügung stehen, an die man sich zwecks Weiterbildung wenden könnte. Weiter sieht er eine Aufgabe darin, daß sich die Kirche fast ausschließlich auf die Unterprivilegierten jeder Art konzentriert und ihnen vielfältige Programme anbietet. Statt des augenblicklichen „Überlebenskampfes“ erwartet er intensivere Bemühungen um zukünftige Aufgabenverteilung. Allerdings tauchen bereits Stimmen auf, die vor allzu großen Erwartungen, z. B. hinsichtlich der Erwachsenenbildung, warnen.

Neuerdings scheinen diejenigen an Boden zu gewinnen, die der Kirche die völlige Abwendung von überkommenen Modellen und Lehrplänen raten. So propagierte der

Verantwortliche für das Erziehungswesen in der Diözese Spokane/Wash. in einem Artikel der Ausgabe vom 1. April 1972 der Zeitschrift „America“, die ausschließlich der Frage katholischer Erziehung gewidmet ist, „Gegenkultur-Schulen“. Dies sei keineswegs neu für die amerikanischen Katholiken, denn schließlich seien auch die Vorläufer der heutigen katholischen Privatschulen „radikale Gegenkultur-Schulen“ gewesen. Jetzt bestehe die Gefahr, daß die Kirche ihre Schulen als Renommier-Objekte behält und sich ganz dem Establishment gleichsetzt. Der ursprüngliche und einzig vertretbare Auftrag der katholischen Schulen sei dadurch weitgehend vergessen worden. Sich heute wiederum gänzlich abzusetzen gegenüber den anderen, neue Modelle für die heutige Zeit anzubieten, das sei die einzige Chance und Aufgabe einer katholischen Schule. Als Beispiel nennt er einen Schultyp, der von seiner inneren Ausrichtung, von seiner Zusammensetzung und Arbeitsweise her als „christliche Schule

für den Frieden“ bezeichnet werden könne. Eine radikale Abkehr vom heutigen Curriculum müßte in Kauf genommen werden. Auch zahlenmäßig müsse man sich natürlich stark einschränken. „Um dies zu tun, müßten wir wieder den Mut unserer eingewanderten Vorfahren finden, die wagten, radikal anders zu sein.“ Dieser Vorschlag wurde mittlerweile offiziell von der nationalen katholischen Erziehungs-Vereinigung zur Überprüfung übernommen. Vielleicht ist dies ein neuer Anfang.

<sup>1</sup> C. A. Koob, Where is the Catholic School System Heading?, in: America, 19. 9. 1970. <sup>2</sup> School Enrollment in the US: 1971, hrsg. vom Census Bureau, Washington, März 1972. <sup>3</sup> A. M. Greely, P. H. Rossi, The Education of Catholic Americans, Chicago 1966. <sup>4</sup> Zit. nach „The National Catholic Reporter“, 8. 10. 1971. <sup>5</sup> F. H. Bredeweg in: The National Catholic Reporter. <sup>6</sup> Origins, NC documentary service, 29. 7. 1971. <sup>7</sup> The National Catholic Reporter, 18. 6. 1971. <sup>8</sup> The National Catholic Reporter, 21. 1. 1972. <sup>9</sup> St. J. Tonsor, Education in the 1970's, in: Modern Age, Summer 1971. <sup>10</sup> R. Goetz, Giving Public Education a Run for Its Money, in: The Christian Century, 28. 4. 1971, und C. A. Koob, Undiscussed Alternatives, in: America, 18. 9. 1971.

## Südwestafrika als neuer Krisenherd

Das ehemals deutsche Südwestafrika (heute Namibia), das nach dem Ersten Weltkrieg dem Völkerbund als Mandatsgebiet unterstellt worden war, könnte möglicherweise heute längst ein unabhängiges Land wie Sambia oder Tansania sein. Statt dessen wurde es das Opfer der Auseinandersetzungen zwischen Südafrika und den UN, die beide Rechte über Namibia geltend machen und bisher noch zu keiner Einigung gekommen sind.

### Geschichtliche Hintergründe der heutigen Situation

Im Jahre 1884 hatten die Deutschen begonnen, Namibia zu kolonisieren, das sie jedoch nach dem Ersten Weltkrieg wieder verlassen mußten. Der Völkerbund setzte auf der Versailler Friedenskonferenz die südafrikanische Regierung zur Erfüllung einer „heiligen und zivilisatorischen Aufgabe“ (Art. 22 der Völkerbundssatzung) als Mandatsmacht über das Land ein. Wegen seiner geographischen Nachbarschaft zu Südafrika wurde Namibia mehr oder weniger als Bestandteil der Südafrikanischen Union verwaltet. Bereits seit dem Jahre 1934 betreibt Südafrika eine systematische Integrationspolitik. Seit 1949 entsendet Namibia Vertreter ins südafrikanische Parlament. Bis zur Auflösung des Völkerbundes war Südafrika aber verpflichtet, diesem jährlich über seine Tätigkeit in Namibia, die dem Fortschritt und Wohlergehen der schwarzen Bewohner dieses Territoriums dienen sollte, Rechenschaft abzulegen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg endete die Mandatszeit Südafrikas zunächst. Alle Versuche von seiten der Regierung, dieses Gebiet vollständig in die Union einzugliedern, waren gescheitert. Die für Namibia zuständige Mandatskommission des Völkerbundes hatte jedesmal ihre Zustimmung verweigert.

Als sich die südafrikanische Regierung einem neuen Treuhandabkommen für Namibia mit den UN unterwerfen sollte, entzündete sich daran von neuem die Streitfrage zwischen den beiden Vertragspartnern. Daraufhin stellte der Internationale Gerichtshof in Den Haag in drei Gutachten in den Jahren 1950, 1955 und 1956 fest, daß Südafrika *rechtilich* nicht verpflichtet sei, das Gebiet der Treu-

händerschaft der Vereinten Nationen zu unterstellen; es sei allerdings auch nicht berechtigt, den Status Namibias einseitig zu ändern.

Im Jahre 1960 stellten die afrikanischen Staaten Liberia und Äthiopien in Den Haag den Antrag, das System der Apartheid, das die Regierung in Pretoria seit seiner Einführung in Namibia durch die deutschen Kolonialherren hatte bestehen lassen und noch weiter verschärft hatte, auf seine Rechtmäßigkeit in diesem Lande hin zu überprüfen. Der Gerichtshof ließ sechs Jahre lang mit einer Antwort auf sich warten. Er fällt lediglich eine *verfahrensrechtliche* Entscheidung und übte seine Gerichtsbarkeit nicht aus. Trotz der Mißdeutigkeit dieser Entscheidung des Gerichtshofes beschloß die Vollversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1966, Südafrika das Mandat über Namibia zu entziehen und es einem von den Vereinten Nationen eingesetzten Rat zu übertragen. Dieses Gremium aus 11 Mitgliedern verfügte jedoch über keinerlei Mittel, die Übernahme der Verwaltung des Landes durchzusetzen. Im Sicherheitsrat fand das Problem Namibia wenig Interesse. Er trat nicht in Aktion, um den Beschluß der Vollversammlung auszuführen.

In den Jahren 1970 und 1971 wurde der Internationale Gerichtshof erneut aufgefordert, den rechtlichen Status Südwestafrikas nochmals zu überprüfen. Das Gericht legte dem Sicherheitsrat der UN jeweils ein Rechtsgutachten vor, in dem festgestellt wurde, daß Südafrikas Präsenz in Namibia *rechtswidrig* sei. Doch hatte in der Zeit von 1966 bis 1969 die Anteilnahme der Weltöffentlichkeit am Schicksal Namibias stark nachgelassen. Diese Ruhepause nutzte Pretoria aus, um Südwestafrika als fünfte Provinz in sein Regierungssystem einzubeziehen. Der entscheidende Schritt dazu wurde im Jahre 1969 mit Hilfe des Gesetzes für südwestafrikanische Angelegenheiten (South West Africa Affairs Act) getan, das fortan der südafrikanischen Regierung die völlige Oberhoheit über Namibia zusicherte. Es dürfte sich daher zum heutigen Zeitpunkt als außerordentlich schwierig erweisen, Namibia auf diplomatischem Wege aus dem südafrikanischen Staatsverband herauszulösen, nachdem es inzwischen auf fast allen Gebieten der Politik, Wirtschaft und